

MERKBLATT

FÜR BODENAUFFÜLLUNGEN UND -ABGRABUNGEN IM AUßENBEREICH

Bei Baumaßnahmen anfallendes Bodenmaterial ist gemäß dem Ziel der Kreislaufwirtschaft vorrangig einer sinnvollen Verwertung zuzuführen bevor dieses z. B. auf einer Erddeponie beseitigt wird. Grundsätzlich gilt jedoch:

Der flächenhafte Auftrag von unbelastetem Bodenmaterial auf landwirtschaftlichen Flächen ist nur dann zulässig, wenn die Maßnahme entweder eine Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen bewirkt oder zu einer Bewirtschaftungserleichterung führt, ohne dabei den Boden am Auftragsort nachteilig zu beeinträchtigen.

FOLGENDE KRITERIEN SIND ZU ERFÜLLEN

a) Durchführung der Maßnahme

- Die ideale Auftragshöhe bei Bodenauffüllungen mit Oberboden liegt bei ca. 20 cm. Bei Auffüllhöhen über 20 cm bzw. Einbau von kulturfähigem Unterboden ist das Abschieben und Zwischenlagern des Oberbodens am Auftragsort erforderlich (horizontweiser Aufbau des "neuen" Bodens). Ggf. sind Nachsorgemaßnahmen erforderlich, um das Bodengefüge zu stabilisieren.
- Erdarbeiten sollten nur bei trockener Witterung und abgetrocknetem Boden durchgeführt werden. Verdichtungen, Vernässungen, Erosionen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen sind zu vermeiden.

b) Anforderungen an das Bodenmaterial

- Das Bodenmaterial darf keine bodenfremden Bestandteile aufweisen (Bauschutt, Asphalt, Holz, Plastik usw.).
- Die Bodenart soll möglichst der Hauptbodenart der Auftragsfläche entsprechen, es gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“.
- Der Stein- oder Kiesgehalt muss gleich oder geringer sein als der Gehalt der Auftragsfläche.
- Der pH-Wert sollte größer sein als 5,5.
- Das Bodenmaterial muss ausreichend trocken und unverdichtet sein und darf keine organischen oder anorganischen Schadstoffe enthalten.

c) Bodenauffüllungen und -abgrabungen sind auf folgenden Flächen verboten

- Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, teilweise auch in Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten
- Waldflächen
- Gewässerrandstreifen (10 m ab Böschungsoberkante)
- Überschwemmungsgebiete (Ausnahmen möglich)
- Wasserschutzgebiete (Ausnahmen ausschließlich in Zone III möglich)
- Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (Bodenzahlen > 60) oder extremen Standorteigenschaften (Bodenzahlen < 20)
- Flächen mit besonderer Bedeutung der Natur- und Kulturgeschichte (z. B. Dolinen)
- Für Landschaftselemente nach Cross-Compliance (beruhend auf (EG) Nr. 73/2009) besteht ein Beseitigungsverbot.

GENEHMIGUNGSPFLICHT

Selbstständige Bodenauffüllungen und -abgrabungen im Außenbereich gelten als bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO).

Ab einer Fläche **von mehr als 500 m² oder mehr als 2 m Höhe/Tiefe** sind Bodenauffüllungen und -abgrabungen **bau- und naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig**. Hierbei sind die Ausmaße des Gesamtvorhabens ausschlaggebend. Eine Genehmigung ist - unabhängig von der Fläche bzw. Höhe/ Tiefe - erforderlich, wenn die Auffüll-/Abgrabungsfläche in einem Schutzgebiet liegt.

Für Bodenauffüllungen und -abgrabungen, die keiner Genehmigung bedürfen, gelten dennoch die Vorgaben des Abfall-, Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserrechts! Die DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ ist zu beachten.

Der **Genehmigungsantrag** ist **in mindestens 3-facher Fertigung** beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - **Baurechts- und Naturschutzamt** - einzureichen.

Erforderliche Unterlagen:

- Formular „Antrag auf bau- u. naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 24 NatSchG BW“
- hierin detaillierte Beschreibung der Maßnahme: beabsichtigter Zweck der Auffüllung, Beschreibung der Auftragsfläche, sowie der Menge, Beschaffenheit und Herkunft des zu verwendenden Bodenmaterials

- Lageplan mit Grundriss und Schnittlinien M 1 : 500
- Geländeschnitte (Quer- und Längsschnitte) M 1 : 100
- Einverständniserklärung der Eigentümer/Angrenzer (wenn Antragsteller ≠ Eigentümer)

HINWEIS

Wer eine Maßnahme ohne Genehmigung oder in nicht geeigneter Art und Weise vornimmt oder vorgenommen hat, muss mit rechtlichen Konsequenzen (Bußgeld, Entfernung des aufgebrachten Materials) rechnen.

WEITERE INFORMATIONEN UND AUSKÜNFTE

Auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - erhalten Sie u. a. die Broschüre „Boden nutzen, Boden schützen - Fragen und Antworten zum Thema Geländeauffüllungen“ der LUBW (ehemals LfU).

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
 Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
 Am Hoptbühl 5
 78048 Villingen-Schwenningen
 Tel.: 07721 913-7649
 E-Mail: wasseramt@lrabk.de

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
 Baurechts- und Naturschutzamt, Frau Klose
 Am Hoptbühl 5
 78048 Villingen-Schwenningen
 Tel.: 07721 913-7619
 E-Mail: L.Klose@lrabk.de